



Faktenblatt

Abgabebefreiung von WKK-Anlagen ohne Verminderungsverpflichtung und ohne Teilnahme EHS

Datum

Februar 2025

Dieses Faktenblatt richtet sich an Betreiber von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen), die weder am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind. Es beschreibt die Vollzugspraxis des BAFU bei der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen¹ die aus dem CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung hervorgehen. Dies in Bezug auf das Einholen einer Bestätigung der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge, die Rückerstattung der CO₂-Abgabe und die Investitionspflicht in Energieeffizienzmassnahmen.

1 Kriterien für die CO₂-Abgabebefreiung von WKK-Anlagen

Eine Anlage entspricht einem Standort. In der Regel handelt es sich dabei um eine Heizzentrale, in welcher sich ein oder mehrere WKK-Aggregate befinden. Die Berechnung der Feuerungswärmeleistung gilt also für eine Anlage, die aus mehreren Aggregaten bestehen kann. Eine Rückerstattung der CO₂-Abgabe ist möglich sofern die Anlage:

- eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0,5 MW und höchstens 20 MW aufweist;
- primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- die Luftreinhalteverordnung einhält.

2 Investitionspflicht

Das BAFU stellt auf Antrag eine Bestätigung der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge aus (Art. 98b Abs. 1 CO₂-Verordnung). Die Bestätigung des BAFU wird zunächst für 100 Prozent der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge, die für die Stromproduktion eingesetzt wurde, ausgestellt. 40 Prozent des rückerstatteten Betrags muss innerhalb von drei Folgejahren in Massnahmen investiert werden, die der Steigerung der Energieeffizienz dienen. Erfüllt der Betreiber der Anlage die Investitionspflicht nicht, so verfügt das BAFU die Nachzahlung von 40 Prozent der rückerstatteten CO₂-Abgabe. Die Frist kann auf Gesuch hin um zwei Jahre erstreckt werden. So muss beispielsweise für die Rückerstattung der CO₂-Ab-

¹ Gemäss Artikel 32a und Artikel 32b des CO₂-Gesetzes und Art. 98a Abs. 1 CO₂-Verordnung

gabe aus dem Jahr 2024 die Investitionspflicht bis Ende 2027 erfolgt sein, mit der Fristverlängerung bis Ende 2029. Für den Anteil des Brennstoffs, welcher der Produktion von Wärme zugeordnet ist, wird die CO₂-Abgabe nicht zurückerstattet.

Allfällige Abweichungen von der Erfüllung der Investitionspflicht sind dem BAFU mittels Monitoringbericht mit einer Begründung und Angabe der vorgesehenen Korrekturmassnahmen zu melden.

3 Energieeffizienzmassnahmen

Für die Investitionspflicht anrechenbare Energieeffizienzmassnahmen sind Massnahmen, deren primäres Ziel die substanzielle Erhöhung der Energieeffizienz bzw. die Minimierung des Energieverbrauchs für einen angestrebten Nutzen darstellt. Dies sind beispielsweise thermische- oder stromspar-Massnahmen im Prozess- und Gebäudebereich.

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, bei denen das Verhältnis zwischen Energieeinsparung und Investitionssumme aufzeigt, dass die Steigerung der Energieeffizienz lediglich einen untergeordneten Nebeneffekt, im Vergleich zum eigentlichen Ziel der Massnahme darstellt. Reine Ersatzanschaffungen - nach aktuellem Stand der Technik - können bspw. nicht für die Erfüllung der Investitionspflicht angerechnet werden.

Massnahmen können sowohl im eigenen Unternehmen - am Standort der WKK-Anlage selbst-, als auch in angeschlossenen Unternehmen oder Anlagen umgesetzt werden, die direkt Wärme oder Strom von der WKK-Anlage beziehen. Die Massnahmen dürfen jedoch nicht in einem Unternehmen das einer Verminderungsverpflichtung² unterliegt oder das am EHS teilnimmt³, umgesetzt werden. Im Strombereich ist eine Anrechnung der Investitionspflicht nicht mehr möglich, sobald der Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Dies unabhängig allfälliger Vertragsverhältnisse zwischen Stromproduzent und Konsument.

Die Wirkung der Massnahmen darf nicht mehrfach geltend gemacht werden. Eine Anrechnung über mehrere Förderinstrumente hinweg ist in der Regel möglich, wenn eine Wirkungsaufteilung durchgeführt wird. Bei einer Wirkungsaufteilung ist eine genaue Quantifizierung der Massnahmenwirkung nötig. Massgebend für die Wirkungsaufteilung ist das Wirkungsmodell des Instruments, welches ebenfalls fördert/bescheinigt. Der investierte Betrag für die Massnahme ist ebenfalls im Verhältnis zur Wirkung aufzuteilen. Die Schnittstellen bei mehreren Förderinstrumenten sind im Einzelfall zu klären. Bitte melden Sie sich dafür frühzeitig beim BAFU.

Beispiele für Energieeffizienzmassnahmen aus der Vollzugspraxis

Folgende Massnahmen wurden für die Anrechnung der Investitionspflicht gutgeheissen:

- Ersatz von Fenstern mit verringertem Wärmedurchlasskoeffizient (U-Wert);
- Dämmung der Gebäudehülle, bspw. der Dach- oder Wandflächen;
- Einsatz von effizienterer Beleuchtung, bspw. LED-Technik;

² https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/2023.01.04_Liste%20Betreiber%20mit%20Verminderungsverpflichtung%20EZ.pdf.download.pdf/Liste%20Betreiber%20mit%20Verminderungsverpflichtung%20-%20Emissionsziel.pdf
https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/2023.01.04_Liste%20Betreiber%20mit%20Verminderungsverpflichtung%20MZ.pdf.download.pdf/Liste%20Betreiber%20mit%20Verminderungsverpflichtung%20-%20Massnahmenziel.pdf

³ <https://www.emissionsregistry.admin.ch> (EHS Anlagenbetreiber → Zuteilung)

- Installation von Wärmespeichern zur Überbrückung von Spitzenlastzeiten, wodurch eine Reduktion des Einsatzes von Spitzenlastkesseln und eine höhere Wärmebereitstellung durch die WKK-Anlage erreicht werden kann;
- Ersatz von Pumpen durch Hocheffizienzpumpen.

Folgende Massnahmen wurden als nicht zulässig zur Anrechnung der Investitionspflicht abgelehnt:

- Ersatzbeschaffung von Anlagentechnik die lediglich dem aktuellen Stand der Technik entspricht;
- Installation von Photovoltaik-Anlagen;
- Installation von Mess- und Anlagentechnik ohne wesentliche Steigerung der Energieeffizienz der Anlage.

4 Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Betreiber von WKK-Anlagen, können die Rückerstattung der bezahlten CO₂-Abgabe beantragen. Das Verfahren ist zweistufig:

Bestätigung des BAFU über die Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge

Bis zum 30. Juni holt der Betreiber von WKK-Anlagen beim BAFU (emissions-trading@bafu.admin.ch) eine Bestätigung über die Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge ein. Dafür ist das auf der [Internetseite des BAFU](https://www.bafu.admin.ch/vollzugshilfen-klima) publizierte Antragsformular zu verwenden.

Der Antrag muss insbesondere enthalten:

- die Menge der für die Stromproduktion in den WKK-Anlagen verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe; diese berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers⁴;
- eine Kopie des Herkunftsnachweises⁵;
- Angaben über die Feuerungswärmeleistung⁶;
- Bestätigung des Standortkantons über die Einhaltung der Luftreinhalteverordnung⁷;
- eine Bestätigung des angewendeten CO₂-Abgabesatzes
- den Monitoringbericht. Dieser beinhaltet im Besonderen:
 - Angaben über die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von Strom entstanden sind,
 - Angaben über geplante und umgesetzte Massnahmen zur Erfüllung der Investitionspflicht inklusive einer plausiblen Abschätzung der Wirkung pro Massnahme.

⁴ Gemäss Kapitel 10.1 der Mitteilung des BAFU zur Abgabebefreiung ohne Emissionshandel <https://www.bafu.admin.ch/vollzugshilfen-klima>

⁵ Artikel 9 Absatz 1 des Energiegesetzes

⁶ Feuerungswärmeleistung gemäss Anlagendokumentation. Die Feuerungswärmeleistung bezeichnet die Wärmeenergie, die einer Anlage pro Zeiteinheit maximal zugeführt werden kann. Sie wird errechnet, indem der Brennstoffverbrauch der Anlage mit dem unteren Heizwert des Brennstoffes multipliziert wird

⁷ Die Bestätigung des Standortkantons über die Einhaltung der Luftreinhalteverordnung ist jährlich zu aktualisieren. Die Ausstellung der Bestätigung muss nach Abschluss des jeweiligen Gesuchsjahr erfolgen. Aus der Bestätigung muss der Zeitraum der Einhaltung der Luftreinhalteverordnung klar hervorgehen und das gesamte Gesuchjahr abdecken. Die geforderte Periodizität von Kontrollmessungen gemäss Luftreinhalteverordnung ist von dieser Anforderung nicht betroffen.

Auszahlung des Rückerstattungsbetrags

Die Zuständigkeit für die Rückerstattung liegt beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Innert sechs Monaten seit Ausstellung der Bestätigung des BAFU, kann der Betreiber von WKK-Anlagen online im Service «Taxas» auf dem ePortal des Bundes die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags beantragen. Die Bestätigung des BAFU bildet die Grundlage für die Erfassung der Rückerstattungsdaten. Verlangt das BAZG die Bestätigung, Brennstoffrechnungen oder andere Nachweise, können diese in Taxas hochgeladen werden.

Auf dem ePortal ist eine einmalige Registrierung (Onboarding) notwendig. Wer bereits ein Benutzerkonto im ePortal hat und über ein CH-Login verfügt, braucht kein zusätzliches Onboarding. Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe bedingt eine Registrierung als «Geschäftspartner» oder «Geschäftspartnerin» des BAZG. Die Anleitung dazu ist auf der [Internetseite des BAZG](#) zu finden.

Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn die Bestätigung des BAFU nicht fristgerecht eingeholt oder die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags beim BAZG nicht fristgerecht beantragt wird.

Kontakt

- **für Fragen zur Auszahlung des Rückerstattungsbetrags:** mla@bazg.admin.ch
- **für alle anderen Fragen:** emissions-trading@bafu.admin.ch